



I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Am einzigen Verhandlungstag dieser Woche sagten die Zeugen Z83 und Z84 aus. Beide sind in Ruanda inhaftiert und wurden per Videokonferenz vernommen. Sie wichen in ihren Aussagen von früher gemachten Angaben ab. Des Weiteren nahm die Bundesanwaltschaft zu einem Antrag der Verteidigung Stellung; die Verteidigung selbst stellte zwei weitere Anträge.

II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Aussagen der Zeugen

a. Aussage des Zeugen Z83

Der Zeuge Z83 sagte über das Massaker von Kiziguro aus, wobei er auf seine eigene Beteiligung und die des Angeklagten einging. Weiter berichtete er über seine Flucht nach dem Massaker.

b. Aussage des Zeugen Z84

Der Zeuge Z84 machte keine Angaben über das Massaker von Kiziguro. Er sei nicht dabei gewesen, sondern habe erst in Tansania davon gehört. Er sagte über die Situation in Muvumba 1990/1991 aus und über die Flucht nach Murambi. Des Weiteren machte er Angaben über das Verhältnis des Angeklagten zu Jean-Baptiste Gatete.

2. Stellungnahme der Bundesanwaltschaft

Die Bundesanwaltschaft nahm zum Antrag der Verteidigung vom 07.03.2012 auf Ladung eines weiteren Zeugen Stellung.¹ Der Antrag sei abzulehnen, weil der Zeuge als Beweismittel nicht geeignet sei. Die behaupteten Tatsachen seien ohne Bedeutung. Auch wenn der Zeuge den Angeklagten nicht gesehen habe, heiße das nicht, dass dieser nicht in Kiziguro gewesen sei. Zudem sei der Beweiswert der Aussage zweifelhaft, weil der Zeuge in einem Näheverhältnis zum Angeklagten stehe.

3. Anträge der Verteidigung

Die Verteidigung stellte während des Verhandlungstages zwei Anträge.

a. Antrag auf ein Rechtshilfeersuchen beim ICTR

Die Verteidigung beantragte, beim ICTR um Rechtshilfe zu ersuchen. Dabei nannte sie eine Reihe von Zeugen aus dem Verfahren gegen Jean-Baptiste Gatete, erstreckte ihren Antrag aber auf sämtliche Zeugen, die in dem Verfahren bezüglich des Massakers von Kiziguro ausgesagt haben. Als Augenzeugen hätten diese umfassende Aussagen gemacht. Eine Beziehung dieser Akten entspreche daher der Aufklärungspflicht des Senats.

Des Weiteren beantragte die Verteidigung, die Vernehmungsprotokolle dreier Zeugen, die bereits in diesem Verfahren ausgesagt hatten, heranzuziehen.

¹ Vgl. Monitoring-Report Nr. 36, S. 1.

Der ICTR habe die Pflicht, mit nationalen Gerichten zu kooperieren. Hierbei sei es möglich, anonymisierte Fassungen der Aussagen beizuziehen. Bezüglich der Zeugen, die in Frankfurt schon ausgesagt hätten, sei dies aber nicht erforderlich, weil diese hier ohnehin unter ihren Klarnamen ausgesagt hätten.

b. Antrag auf Vernehmung des Anklägers aus dem Verfahren gegen Gatete

Die Verteidigung beantragte weiterhin, den Ankläger aus dem Verfahren gegen Gatete zu hören. Die Zeugen, die dort vernommen worden seien, hätten den in Frankfurt angeklagten Rwabukombe nicht erwähnt. Der Ankläger kenne das gesamte Beweismaterial und könne als Zeuge vom Hörensagen fungieren. Insbesondere, weil unklar sei, ob die Zeugen aus dem Verfahren gegen Gatete in Frankfurt gehört werden könnten, sei seine Vernehmung angezeigt.

III. Trial Management

1. Organisatorisches

Der Vorsitzende Richter kündigte an, dass am 29.05. keine Verhandlung stattfinden würde. Der 30.05 sei nur ein Kurztermin, weswegen der Nebenklagevertreter nicht zu kommen brauche.

2. Öffentlichkeit

Es waren außer den Monitors zunächst drei, später vier Zuschauer anwesend.

3. Verhandlungsbeginn und -ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
21.03.2012	61	10:12	11:35 – 11:51 11:57 – 12:02 12:15 – 12:26	13:19	02h 40min
Insgesamt:	61				177h 30min

Elisabeth Jahr, Erik Brüggemann, Jana Eschborn, Carolin Kneisel